

Zu § 39.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120 a ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit unserer Zustimmung durchzuführen.

Rudolfsstadt, den 26. Juni 1914.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.
